



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

USV Jena e.V., Abteilung Ausdauerlauf

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Veranstaltungsbehörde -
Ansprechpartner: Frau Kirst
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_16
Telefon: 03641 49-2509
Telefax: 03641 49-2533
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de
Internet: www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen: 29.08.2024
Unser Zeichen:
Datum: 01.10.2024

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung folgenden Bescheid:

Thema: 47. Jenaer Kernberglauf (Laufveranstaltung)
Datum/Uhrzeit: 19.10.2024, 09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Veranstaltungsorte: Sportzentrum Oberaue

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Naturschutz

Der Lauf führt durch das Naturschutzgebiet (NSG) "Kernberge und Wöllmisse bei Jena".

1.1 Alle Teilnehmenden sind über das bestehende Schutzgebiet zu informieren und auf die fortfolgend aufgeführten Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

1.2 Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der tangierten Naturschutzgebiete oder deren Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung der Flora und Fauna derselben führen können. In den Naturschutzgebieten sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- die Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten,
- außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- zu lärmern,

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00
Volksbank DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



- frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen.
- 1.3 Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen. Baumwurzelbereiche dürfen nicht befahren oder beparkt werden.
 - 1.4 Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (Bänke und Brunnen etc.) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
 - 1.5 Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
 - 1.6 Der Streckenverlauf ist so zu kennzeichnen, dass Dritte dies erkennen können und somit Gefahren für Teilnehmer und Nichtteilnehmer ausgeschlossen werden.
 - 1.7 Sämtliche zusätzliche Installationen und Markierungen sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.
 - 1.8 Die Teilnehmenden sind durch die Veranstaltenden daraufhin zu unterweisen, dass die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt, gemäß § 6 ThürWaldG - Betretungsrecht des Waldes -, insbesondere dass eine besondere Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherung nicht besteht, auch nicht an markierten Wegen und Pfaden.
 - 1.9 Von den Veranstaltenden ist eine Haftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckung gegenüber dem Eigentümer (in Vertretung KSJ-Forstverwaltung) nachzuweisen. Die Versicherung muss Risiken abdecken, die sich aus dem Zustand des Weges bzw. seines Verlaufes auf nichtöffentlichen Wegen im Wald und in der freien Landschaft, die keiner gesonderten Verkehrssicherungspflicht unterliegen absichern.
 - 1.10 Offenes Feuer jeglicher Form im Wald ist verboten.
 - 1.11 Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Waldbrandwarnstufe 3 oder 4 ausgerufen sein, wird bzw. können die Wege zum Schutze des Waldes gesperrt werden, die Veranstaltung kann dann auf den Waldabschnitten nicht stattfinden.
 - 1.12 Witterungsbedingte Extreme sind zu beachten, bei Sturm, Orkan etc. besteht auf Grund der Wurf und Bruchgefahr der Bäume auf Forstwegen Lebensgefahr. Dementsprechend sind Alternativvarianten außerhalb des Waldes vorzumerken. Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für die gefahrlose Nutzung der Forstwege im Sinne der Veranstaltung.
 - 1.13 Die Schranken sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass



möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.

2.4 Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Veranstaltungssicherheit

3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.

3.2 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann sie einen Ordnungsdienst einsetzen.

Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn Auflagen nicht erfüllt oder sonstige für die Sicherheit notwendige Erfordernisse nicht eingehalten werden können.

3.3 Es ist eine Sanitätswache in nachfolgend aufgeführtem Umfang vorzuhalten:

- 2x Sanitätskräfte (Mindestqualifikation Rettungshelfer)
- 1x Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2 und Fahrzeugbesatzung nach Landesrettungsdienstplan (2x Rettungssanitäter)

3.4 Die verkehrsrechtliche Anordnung des Fachdienstes Mobilität vom 19.09.2024 unter dem Aktenzeichen 2024V00004/Scf ist zu beachten und umzusetzen. Die Anordnung ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

3.5 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.



Gründe:

I.

Man zeigte im Namen des Universitätssportverein Jena e.V. am 29.08.2024 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „47. Jenaer Kernberglauf“ für den 19.10.2024 an. Es handelt sich um einen Volkslauf mit mehreren Routen. Beginn und Ziel liegen jeweils auf dem Universitätssportzentrum in der Oberaue. Der Lauf kreuzt die Stadtrodaer Straße und verläuft weiter im Bereich der Wöllnitzer Straße bis in den Bereich Kernberge.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides tragen dem Naturschutz Rechnung. Die Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz, dem Thüringer Waldgesetz, der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“, dem Landschaftspflegeplan zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“, der Grünflächensatzung sowie der Abfallsatzung der Stadt Jena. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermieden werden. Der Kernberglauf verläuft durch das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“. Die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde erteilt hiermit die gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 12 c) der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ erforderliche Zustimmung für die „Durchführung einer sonstigen Veranstaltung/Sportveranstaltung“. Das in den o.g. NSG-Verordnungen enthaltene Verbot, die NSG außerhalb der Wege zu betreten, ist strikt zu beachten und die Einhaltung in geeigneter Weise (z.B. durch Belehrung der Veranstaltungsteilnehmenden) durch die Veranstaltenden sicher zu stellen. Die erteilten Auflagen zielen darauf ab, durch die geplante Veranstaltung mögliche Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen steht die geplante Veranstaltung bei ordnungsgemäßer Durchführung und unter Berücksichtigung der Auflagen auf Grund ihrer engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung dem Schutzzweck der betroffenen NSG nicht entgegen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Ver-



ordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Die Auflage bzgl. der Sanitätswache soll eine jederzeitige und zeitnahe medizinische Versorgung von verunfallten oder verletzten Teilnehmenden der Veranstaltung gewährleisten. Aufgrund des Wettkampfcharakters der Veranstaltung besteht ein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Verletzungen. Im konkreten Fall wäre eine Alarmierung von Rettungsdiensten und Notärzten aus dem Regeldienst in Abhängigkeit des Verletzungsbildes zu zeitintensiv und deren unmittelbarer Einsatz nicht gewährleistet. Deshalb ist eine vor Ort befindliche und dauerhaft ansässige Sanitätswache unerlässlich. Art und Umfang der Sanitätswache orientieren sich an dem sog. „Maurer-Schema“. Absprachen dazu sind durch den Veranstalter mit dem Sanitätsdienst zu treffen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung des Fachdienstes Verkehrsorganisation vom 19.09.2024, AZ 2024V00004, ist zu beachten und konsequent umzusetzen.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters.

Kirst
Sachbearbeiterin Sonderaufgaben OBG